

Swissgas Sicherheitsvorschriften – Baustelle Dritter

für Arbeiten im Bereich von Erdgashochdruckleitungen

ERI-Bewilligung

- Die ERI-Bewilligung wurde von Swissgas abgegeben
- Die bewilligten Pläne stimmen mit den Ausführungsplänen überein?
- Relevante Punkte ERI Auflage informiert und besprochen

Lagebestimmung der Erdgashochdruckleitung u. Fernmeldekabel Swissgas

- Lage der Leitung definiert (abgesteckt).
- Die Lage der Leitung kann aufgrund Messtoleranzen +/- 40cm sein
- Überdeckung der Rohrleitung im Bereich der Baustelle mind.: _____
- Markierung der Rohrleitungsachse darf nicht entfernt werden
- Information über das Vorhandensein eines Gaswarnbandes (Lage) und Vorgehen bei Freilegung
- Neue Werkleitungen, Schächte usw. müssen vor dem Decken zwingend durch Swissgas eingemessen werden.
- Sämtliche Baustelleninstallationen (Baucontainer, Mulden) müssen einen Abstand >2m zur Erdgashochdruckleitung aufweisen.

Grabarbeiten

- Arbeiten im 2m Bereich der Leitung müssen vor Ort von Swissgas überwacht werden.
- Im Bereich der Erdgasleitung darf nur mit Löffel ohne Zähne gearbeitet werden
- Ist die Überdeckung < 0,5m darf nur noch mittels Handaushub oder nach Vorgabe Swissgas gearbeitet werden
- Sollte ein Gaswarnband zum Vorschein kommen, müssen die Grabarbeiten eingestellt und Swissgas kontaktiert werden
- Überfahren der Leitung mit schweren Maschinen sind vorab mit Swissgas zu besprechen
- Das Grabenprofil muss gemäss Bauarbeiterverordnung erstellt werden (Böschung, Spriesung)

Schutz der Rohrleitungsanlage

- Freigelegte Anlageteile müssen mechanisch geschützt werden (z.B. Felsschutzmatten, Holzschalung)
- Vor dem wieder Eindecken müssen die freigelegten Anlagenteile durch Swissgas kontrolliert und freigegeben werden.
- Bei Beschädigung der Erdgashochdruckleitung, der Rohrumhüllung oder des Fernmeldekabels ist Swissgas unverzüglich zu orientieren.

Überwachung

- Grabarbeiten innerhalb eines Streifens von 2 m (horizontale lichte Weite) beidseits der Erdgashochdruckleitung müssen durch Personal der Swissgas überwacht werden.
- Für Grabarbeiten ausserhalb des Streifens von 2 m beidseits der Erdgashochdruckleitung sind alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, so dass eine Gefährdung (z.B. Erschütterung,) der Rohrleitungsanlage in jedem Fall ausgeschlossen werden kann.

Besondere Schutzmassnahmen

- Sondierbohrungen, Rammarbeiten usw. im Bereich von Erdgashochdruckleitungen sowie bei Überfahrten mit schweren Maschinen oder Fahrzeugen sind mit Swissgas abzusprechen. Ev. sind Erschütterungsmessungen notwendig.
- Sprengungen dürfen nur mit Zustimmung des Eidg. Rohrleitungsinspektorates vorgenommen werden.
- Es dürfen nur Arbeiten durchgeführt werden, welche die Bewilligung des Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorats beinhalten. Die erforderlichen Schutzmassnahmen sind vorab mit SWISSGAS abzusprechen

Kenntnisnahme

- Die verantwortliche Person der Baustelle bestätigt hiermit, die Sicherheitsvorschriften verstanden zu haben.
- Alle Mitarbeiter auf der Baustelle müssen über die Sicherheitsvorschriften in Bezug auf die Erdgashochdruckleitung instruiert werden.
- Der Beizug von Subunternehmer muss gemeldet werden, so dass die Vorgaben abgestimmt werden können.

Swissgas-Baugesuchsnummer:

Ausführende Unternehmung
Firma und Adresse:

Vertreter der Unternehmung
Name und Telefonnummer:

Vertreter der Unternehmung
Datum und Unterschrift: